



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 40

Datum 16.12.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 73 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“19. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



73

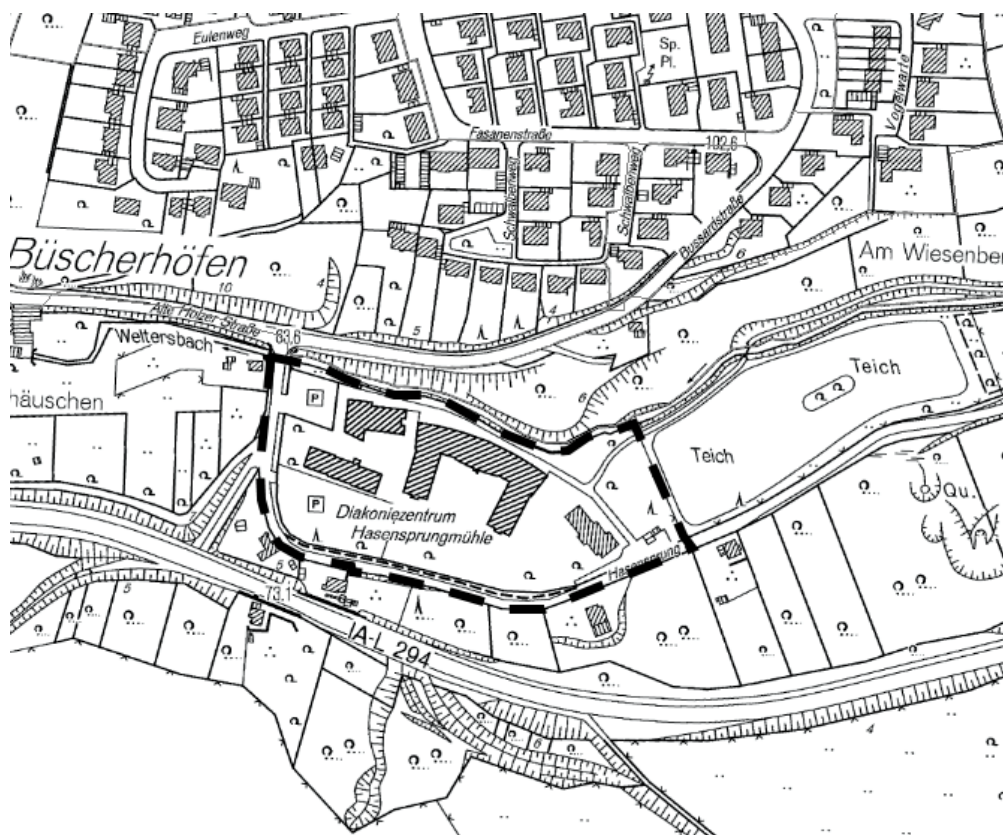
BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



Maßstab: ohne

Übereinstimmungsbestätigung

Durch Unterzeichnung der Bekanntmachung bestätigt der Bürgermeister, dass folgender Wortlaut

„1. Für den Bebauungsplan mit folgendem Geltungsbereich wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Leichlingen, Flur 14

Im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 395, 411, 412, 413 und 414

Im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 395

Im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 395



Im Osten durch die östlichen Grenzen des Flurstückes 274, 414 und einer Verlängerung dieser Grenze um ca. 8m bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 395

2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“ vom 28.11.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 GO bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 16.12.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister